



STATUTEN | Trägerverein Begegnungszentrum CULTIBO

Olten, 29. Februar 2012

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerverein Begegnungszentrum **CULTIBO**¹ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Olten.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert das kulturelle und gemeinschaftliche Leben aller BewohnerInnen auf der rechten Aareseite von Olten. Unter anderem bezweckt er die Errichtung und den professionellen Betrieb eines Begegnungszentrums an zentraler Lage, wo QuartierbewohnerInnen aller Ethnien sich treffen und diversen kulturellen, quartierbezogenen oder gemeinnützigen Interessen nachgehen können.

Der Verein kann diese Tätigkeit auch auf andere Liegenschaften oder Teile davon im Raum Olten ausdehnen.

Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit Behörden, Privaten und weiteren Kreisen in und um Olten zusammen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Quartier wohnt, arbeitet oder sich mit dem Trägerverein Begegnungszentrum verbunden fühlt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Ausstand des Mitgliederbeitrages über ein Jahr.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 4 Mittel / Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträge der Einwohnergemeinde Olten für die Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung.
- c) Den Erlösen und Erträgen aus der Nutzung der Räumlichkeiten des Begegnungszentrums.
- d) Spenden und Gönnerbeiträgen von Stiftungen, Firmen, Privaten, etc.
- e) Subventionen
- f) Anderen vom Vorstand erschlossenen Geldquellen.

Art. 5 Haftung

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen für die Verpflichtungen des Vereins, eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

¹ Name geändert am 29.2.2012.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) RechnungsrevisorInnen

Art. 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Sie wird vom PräsidentenIn oder einer Stellvertretung geleitet. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt.
- b) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 1.) Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen für zwei Jahre
 - 2.) Ausschluss von Mitgliedern
 - 3.) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 - 4.) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.
 - 5.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, Vorstand sowie PräsidentIn werden von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Weiteren besorgt er alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c) Der Vorstand beschliesst über finanzielle Transaktionen des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift für finanzielle Verbindlichkeiten führen PräsidentIn, KassierIn oder AktuarIn zu Zweien.
- d) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RevisorInnen, welche die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung prüfen. RevisorInnen dürfen Mitglieder des Trägervereins sein.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer lokalen Organisation oder Institution zukommen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Trägerverein.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.11.2010 in Olten angenommen.